

Statuten

Kantonal-

Fachverband

Bernischer

Hauswarte

Gegründet 1955

Statuten

Kantonal-Fachverband Bernischer Hauswarte

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesen Statuten und Anhängen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

Inhaltsverzeichnis:

1. Name
 2. Sitz
 3. Zweck
 4. Haftbarkeit
 5. Mitgliedschaft
 6. Verlust der Mitgliedschaft
 7. Organe des KFBH
 8. Generalversammlung
 9. Vorstand
 10. Kompetenzen des Vorstandes
 11. Revisionsstelle / Rechnungswesen
 12. Beitragswesen
 13. Schlussbestimmungen
-

1. Name

- 1.1 Unter dem Namen Kantonal-Fachverband Bernischer Hauswarte, nachstehend KFBH genannt, besteht eine Berufsorganisation als Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB.
- 1.2 Der KFBH ist Mitglied des Schweizerischen Fachverbandes der Hauswarte (SFH), dessen Statuten er sich unterstellt.
- 1.3 Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Sitz

- 2.1 Der Sitz des KFBH ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

3. Zweck

- 3.1 Der KFBH vereinigt im Kanton Bern alle Hauswarte, welche im Dienste einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Unternehmung stehen.
- 3.2 Der KFBH bezweckt:

1. die materiellen, beruflichen und geistigen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern;
2. die Fortbildung seiner Mitglieder im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten;
3. die Förderung und Pflege der Solidarität und der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

4. Haftbarkeit

- 4.1 Für die Verbindlichkeit des KFBH ist nur dessen Vermögen haftbar.
- 4.2 Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Mitgliedschaft

- 5.1 Der KFBH setzt sich aus den folgenden Mitgliederkategorien zusammen, wovon nur die in Ziffer 1 bis 4 genannten über ein Stimmrecht verfügen:
 1. Aktivmitglieder
 2. Zweitmitglieder (Ehepartner, Lebenspartner)
 3. Pensionierte
 4. Ehrenmitglieder/Freimitglieder
 5. Gönner
- 5.2 Aktivmitglieder können alle Arbeitnehmer werden, welche im Dienst einer unter Art 3.1 genannten Unternehmung stehen.
- 5.3 Die Aufnahme erfolgt auf eine schriftliche Beitrittserklärung hin durch den Vorstand, unter dem Vorbehalt der Bestätigung der Aufnahme durch die Generalversammlung.
- 5.4 Zweitmitglieder sind Mitglieder, bei welchen ein Ehegatte Aktivmitglied ist.
- 5.5 Pensionierte sind ehemalige Aktiv - Zweitmitglieder, welche weiterhin im Verband verbleiben wollen.
- 5.6 Ehren-/Freimitglieder sind Personen, die sich im KFBH besonders verdient gemacht haben und auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung als solche ernannt werden. Die Ehren- und Freimitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.
- 5.7 Gönner sind Firmen, Firmenvertreter oder Gemeinden, welche dem Fachverband verbunden sind. Sie bezahlen den Gönnerbeitrag, haben aber kein Stimmrecht.

6. Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied per 31. Dezember den Austritt aus dem KFBH erklärt, von der Generalversammlung ausgeschlossen wird oder verstirbt.
- 6.2 Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung ein Mitglied ausschliessen:
 1. wegen grobem Verstoss und Zuwiderhandlung gegen die Statuten und Reglemente.
 2. wegen Schädigung der Verbandsinteressen.
 3. wenn der Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnfrist nicht eingegangen ist.

- 6.3 Ausgeschlossene Mitglieder können bis 10 Tage nach der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten zuhanden des Vorstandes Rekurs einreichen. Der Vorstand entscheidet abschliessend.
- 6.4 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen, sind aber verpflichtet, ausstehende Beiträge zu bezahlen.

7. Organe des KFBH

7.1 Der KFBH besteht aus den folgenden Organen:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

8. Generalversammlung

- 8.1 Die höchste Instanz des KFBH ist die Generalversammlung.
- 8.2 Die Generalversammlung findet im ersten Vierteljahr statt und erledigt die nachfolgend umschriebenen Geschäfte.
- 8.3 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn es der zehnte Teil der Mitglieder mit Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangt.
- 8.4 Die Einladung erfolgt durch den Vorstand 30 Tage vor dem Verhandlungstag unter Bekanntgabe der Traktandenliste.
- 8.5 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 2. Genehmigung der Jahresberichte
 3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
 4. Festlegung der Jahresbeiträge und des Budgets
 5. Wahlen Vorstand/Revisionsstelle
 6. Behandlung von Anträgen
- 8.6 Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen schriftlich und begründet 20 Tage vor dieser in Besitz des Präsidenten sein.
- 8.7 Jede rechtzeitig nach Art.8 einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Viertels der Anwesenden wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Mit Ausnahme des Wahlverfahrens entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten. Über alle Beschlüsse ist ein genaues Protokoll zu führen. Für abwesende Mitglieder sind die gefassten Beschlüsse rechtsverbindlich.

9. Vorstand

- 9.1 Die Generalversammlung wählt mindestens fünf Mitglieder in den Vorstand des KFBH.
- 9.2 Der Präsident und der Kassier werden von der Generalversammlung bestimmt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

9.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

10. Kompetenzen des Vorstands:

10.1 Dem Vorstand des KFBH obliegen:

1. Durchführung und Überwachung des Geschäftsganges und Beschlüsse der Generalversammlung
2. Vorbereitung der Generalversammlung (Ort, Traktanden)
3. Antrag stellen über Ausschluss von Mitgliedern nach Art. 6
4. Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder und Freimitglieder
5. Ausführen der Weisungen des SFH
6. Beschluss über einmalige Ausgaben, deren maximale Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird

10.2 Der Vorstand ist befugt, Ausschüsse und Kommissionen einzusetzen.

10.3 Der Präsident vertritt den KFBH nach aussen.

10.4 Der Präsident oder der Vize-Präsident führt mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

10.5 Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung und Spesen nach Beschluss der Generalversammlung. Sie und Ihre Ehegatten/Lebenspartner sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

10.6 Als Delegierte haben sie Anspruch auf festgelegte Sitzungsgelder plus Reisespesen (Bahn).

11. Revisionsstelle / Rechnungswesen

11.1 Die Rechnung wird durch eine externe Revisionsstelle geprüft. Sie erstellt einen schriftlichen Bericht mit Antrag zuhanden der Generalversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

12. Beitragswesen

12.1 Die Einnahmen des KFBH bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Schenkungen / Sponsoren
3. Kursbeiträgen
4. Ertrag aus den Aktien der Toolsuisse

13. Schlussbestimmungen

13.1 Eine Statutenänderung ist nur möglich, wenn sie ordentlich traktandiert wurde und an der Generalversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erhält.

13.2 Die Auflösung des KFBH kann erfolgen, wenn diese von mindestens vier Fünftel der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Sämtliche Akten und Vermögen sind zuhanden eines sich später im Kanton Bern bildenden Hauswartefachverband dem SFH zur weiteren Verwaltung zu übergeben.

- 13.3 Bildet sich innert zehn Jahren ab Datum des Auflösungstages im Kanton Bern kein neuer Hauswartefachverband, so fällt das Vermögen dem SFH zu.
- 13.4 In allen nicht erwähnten Fällen gelten sinngemäß die Statuten des SFH und die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB.
- 13.5 Die vorliegenden Statuten wurden von der Geschäftsstelle des SFH geprüft und als richtig befunden. Ein entsprechender Bericht an die Generalversammlung liegt vor.
- 13.6 Die, durch die briefliche Abstimmung vom 14.08 2020 genehmigten Statuten, ersetzen alle vorgängigen Statuten und treten per sofort in Kraft.

Kantonal-Fachverband Bernischer Hauswarte

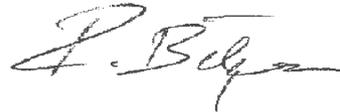
Hettiswil, 14. August 2020

Präsident:



Kurt Iseli

Sekretär:



Roland Bilger